

Staat und Recht im Imperialismus

Kodifizierte Menschenrechtsverweigerung

Zum Entwurf einer faschistischen Verfassung für Chile

SERGIO INSUNZA, Präsident des Büros „Chile Antifascista“ in der DDR, ehem. Justizminister der Unidad-Popular-Regierung Chiles

Über Chile schwebt eine neue Gefahr: Zur ständigen Aufrechterhaltung des Belagerungszustandes, der in letzter Zeit als „Notstand“ bezeichnet wird, zu den Morden auf Bestellung, zu den willkürlichen Verhaftungen, Verschleppungen und Folterungen, zur Unterdrückung grundlegender Menschen- und Bürgerrechte tritt jetzt noch die Absicht der Pinochet-Junta hinzu, die faschistische Diktatur in Chile verfassungsmäßig zu institutionalisieren. Seit Oktober 1978 liegt in Chile der Entwurf einer neuen Verfassung vor, den eine von Pinochet benannte Kommission nach seinen Direktiven ausgearbeitet hat. Mit dieser Verfassung sollen die verbliebenen Reste bürgerlicher Demokratie aus der durch Junta-Dekrete schon völlig durchlöchernten Verfassung von 1925 vollends über Bord geworfen werden.

Achtung von Bürgern wegen ihrer Weltanschauung

Unter dem Vorwand des Schutzes einer obskuren „institutionellen Ordnung der Republik“ sieht Art 1 des Verfassungsentwurfs vor, daß Bürger, die „von der Förderung sozialer Antagonismen inspirierte Auffassungen von der Gesellschaft“ vertreten, in der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen, politischen und sozialökonomischen Rechte Beschränkungen unterworfen sein sollen. Zu den geächteten Handlungen zählt nach dem Entwurf die „Verbreitung von Lehren, die einen Angriff auf die Familie darstellen, die Gewalt oder eine totalitäre oder auf dem Klassenkampf begründete Auffassung von der Gesellschaft, vom Staat oder von der Rechtsordnung propagieren“. Politische Organisationen, Bewegungen oder Parteien, die diese Ziele vertreten, werden „auf Grund ihrer Ziele oder der Tätigkeit ihrer Anhänger zur Erreichung dieser Ziele“ gemäß Art. 8 für verfassungswidrig erklärt.

Kommunisten und andere Demokraten, die eine progressive Umgestaltung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, die Beseitigung jeglicher Unterdrückung und Ausbeutung anstreben, werden damit — von der willkürlichen Gleichsetzung mit ultralinken Terroristen und Anarchisten einmal abgesehen — allein wegen ihrer Weltanschauung daran gehindert, am öffentlichen Leben teilzunehmen (Art. 8):

- Sie dürfen für den Zeitraum von 5 Jahren keine öffentlichen Funktionen oder Ämter übernehmen, „unabhängig davon, ob sie vom Volk gewählt wurden oder nicht“.
- Sie dürfen für den gleichen Zeitraum „keine führende Funktion in Organisationen des Bildungswesens, in Nachbarschaftsvereinigungen oder Gewerkschaften bekleiden“.
- Sie sind für 5 Jahre vom Wahlrecht ausgeschlossen und können folglich auch nicht als Abgeordnete oder Senatoren gewählt werden.
- Sie dürfen für den Zeitraum von 10 Jahren keine „mit Lehrtätigkeit verbundenen Funktionen“ in Bildungseinrichtungen ausüben und auch keine „mit der Ausstrahlung oder Verbreitung von Meinungen und Informationen verbundenen Funktionen“ in Massenmedien bekleiden.

Der Verfassungsentwurf sieht vor, daß sich diese Einschränkungen auch auf Bürger beziehen sollen, die bereits in der Vergangenheit gegen die „institutionelle Ordnung der Republik“ verstoßen haben. Damit wird nicht nur das allgemein anerkannte Prinzip des Verbots der Rückwirkung verletzt, sondern auch die Möglichkeit eröffnet, jeden chilenischen Bürger, der sich während der letzten Jahrzehnte in einer der Pinochet-Junta mißliebigen Weise an der gesellschaftspolitischen Entwicklung des Landes

beteiligt hat, ohne jegliche Verjährungsfrist vor die Untersuchungsinstanz des Verfassungsgerichts zu zerren.

Die Achtung von Bürgern allein wegen ihrer fortschrittlichen Weltanschauung soll nach dem Willen der Pinochet-Junta für alle Ewigkeiten festgeschrieben werden. Um das zu erreichen, versperrt der Verfassungsentwurf den einzig möglichen Weg zur Veränderung des Systems, nämlich die Verfassungsreform. Zu diesem Zweck heißt es in Art. 122 Abs. 2 des Entwurfs: „Unzulässig ist die Vorlage eines Entwurfs zur Verfassungsreform mit dem Ziel, jene Verhaltensweisen zu legitimieren, die Art. 8 der Verfassung für ungesetzlich und gegen die institutionelle Ordnung der Republik gerichtet erklärt.“ Unabänderlich sollen auch die vom Verfassungsgericht verhängten Sanktionen sein: Eine Verfassungsreform mit dem Ziel, die in Art. 8 festgelegten Sanktionen zu mildern, wird ausgeschlossen.

Perfektionierung des Unterdrückungssystems

Der Verfassungsentwurf legt in Art. 44 bis 46 eine Reihe von „Ausnahmesituationen“ fest, die den „verfassungsmäßigen Ausnahmezustand“ begründen sollen, mit dem die Einschränkung von bürgerlichen Rechten und Freiheiten einhergeht.

Als neuer Rechtsgrund für die Ausrufung des Ausnahmezustandes wird u. a. der „innere Krieg“ genannt. Mit ihm soll die These von der „Gefährdung der nationalen Sicherheit durch innere Feinde“, die von der Pinochet-Junta vom ersten Tag des Militärputsches an mit verheerenden Folgen für Leben und Freiheit unzähliger chilenischer Bürger praktiziert wurde, verfassungsrechtlich verankert werden.

Mit der Erklärung des Ausnahmezustandes tritt der Nationale Sicherheitsrat in Aktion. Somit erhält das Militär Entscheidungsgewalt bei der Einschränkung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der Bürger. Vorgesehen sind u. a. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die Möglichkeit, Bürger in ihrer Wohnung oder an anderen Orten gefangen zu halten, die Aufhebung oder Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie des Versammlungsrechts, die Einschränkung des Vereinigungsrechts und der gewerkschaftlichen Rechte, die Briefzensur und die Zensur der Massenmedien.

Die Verfassungsklage gegen Maßnahmen, die im Falle des Ausnahmezustandes getroffen werden, wird für unzulässig erklärt. Der Verfassungsentwurf sieht vor, daß „die Gerichte in keinem Fall berufen sind, die Begründungen für die Maßnahmen zu begutachten, die die Behörde in Ausübung ihrer Befugnisse getroffen hat“. Dies stellt die absoluteste Negation des allgemein anerkannten Rechts jedes verhafteten Bürgers dar, dem Gericht vorgeführt zu werden, damit dieses die Rechtmäßigkeit der Verhaftung prüfen und über ihre Aufrechterhaltung befinden kann.

Die Situation des „inneren Krieges“ verschleißt im übrigen die Möglichkeit, beim Obersten Gericht Berufung gegen Willkürakte der Militärgerichte einzulegen, denn nach Art 85 Abs. 1 des Entwurfs sind die Militärgerichte in „Kriegszeiten“ der Aufsicht durch das Oberste Gericht entzogen.

Politische Entmündigung der Gewerkschaften

Der Verfassungsentwurf erklärt die Ausübung einer Gewerkschaftsfunktion für unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer politischen Partei und verbietet unter Androhung von Sanktionen den Funktionären gewerkschaftlicher Organisationen, an politischen Aktivitäten der Parteien teilzunehmen (Art. 28 Abs. 1 und 2, Art. 19 Ziff. 18). Darüber hinaus sind Bürger, die eine leitende Funktion gewerkschaftlichen Charakters bekleiden, von der Wahl als Abgeordneter oder Senator ausgeschlossen, unabhängig davon, ob es sich um eine Organisation der Geistesschaffenden, eine Betriebs-, Arbeiter- oder Studentenorganisation handelt (Art. 60 Ziff. 6, Art. 30).

Auf diese Weise verbietet der Verfassungsentwurf den Gewerkschaften und ihren Funktionären jegliche Teil-